

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Umsetzung eines Stadtratsbeschlusses durch den Bürgermeister von Neustadt an der Orla

Die **Kleine Anfrage 3659** vom 13. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 29 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vollzieht der Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Hält der Bürgermeister einen derartigen Beschluss für rechtswidrig, hat er ihn nach § 44 ThürKO zu beanstanden und den Vollzug auszusetzen.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Über den Vollzug der Beschlüsse hat der Bürgermeister dem Gemeinderat und den Ausschüssen regelmäßig zu berichten (vgl. § 22 Abs. 3 ThürKO). Der Stadtrat Neustadt an der Orla hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2013 beschlossen, dass der Bürgermeister einen Fragenkatalog des Stadtrats zum grundhaften Straßenausbau beantwortet (Beschluss-Nr. SRS/453/29/13). Der Beschluss wurde vom Bürgermeister nicht beanstandet. Dem Stadtrat liegt bisher keine Beantwortung des diesbezüglichen Fragenkatalogs zum grundhaften Straßenausbau vor.

Die Stadt Neustadt an der Orla unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welcher Begründung hat der Bürgermeister von Neustadt an der Orla nach dem Kenntnisstand der Landesregierung bisher den Beschluss SRS/453/29/13 nicht vollzogen?
2. In welchem Zeitraum ist der Bürgermeister nach § 29 Abs. 1 ThürKO verpflichtet, Beschlüsse des Gemeinderats zu vollziehen und dabei auf Grundlage des § 22 Abs. 3 ThürKO den Gemeinderat über den Beschlussvollzug zu unterrichten?
3. Inwieweit hat der Gemeinderat auf Grundlage des § 22 Abs. 3 ThürKO einen Informationsanspruch gegenüber dem Bürgermeister hinsichtlich des Sachstands während des Vollzugszeitraums (sogenannter Zwischenbericht) und wie wird diese Auffassung begründet?
4. In welchem Umfang unterliegt der Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen durch den Bürgermeister der Rechtsaufsicht des Landes, insbesondere unter der Voraussetzung, dass der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde Informationen über den Nichtvollzug von Gemeinderatsbeschlüssen vorliegen? Wie wird diese Auffassung begründet?
5. Wann wurde die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde durch wen über den nachgefragten Sachverhalt möglicherweise informiert?
6. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang eingeleitet und mit welchen Ergebnissen umgesetzt?

7. Mit welcher Begründung wurde möglicherweise auf derartige rechtsaufsichtliche Maßnahmen verzichtet?
8. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hält die Landesregierung infolge der Kenntnisnahme des nachgefragten Sachverhalts für geboten und wie werden diese begründet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. März 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Von dem Sachverhalt hat die örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 29. Januar 2014 Kenntnis erlangt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Bürgermeister zur Stellungnahme aufgefordert.

Zu 2.:

Die Bestimmung des § 29 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthält eine Dienstpflicht des Bürgermeisters, die Beschlüsse des Gemeinderats zu vollziehen. Das Gesetz nennt selbst keinen Zeitraum, innerhalb dessen der Vollzug zu erfolgen hat; die Erledigung muss grundsätzlich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen. Der Bürgermeister ist gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 ThürKO verpflichtet, dem Gemeinderat und den Ausschüssen regelmäßig über den Beschlussvollzug zu berichten.

Zu 3.:

Nach § 22 Abs. 3 Satz 2 ThürKO überwacht der Gemeinderat die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Gemeinderat hat nach § 22 Abs. 3 Satz 4 ThürKO das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, vom Bürgermeister in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern und Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Gemeinderatsmitglieder zu nehmen. Auf dieser Rechtsgrundlage kann der Gemeinderat auch einen Zwischenbericht verlangen.

Zu 4.:

Der Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen von kreisangehörigen Gemeinden unterliegt der Rechtsaufsicht des jeweiligen Landratsamtes als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde nach § 117 Abs. 1 ThürKO.

Zu 5.:

Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 28. Januar 2014, eingegangen beim Landratsamt am 29. Januar 2014, durch ein Mitglied des Stadtrates über den nachgefragten Sachverhalt informiert.

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 7.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 8.:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 wird verwiesen.

Geibert
Minister